

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMSGPK - III (Konsumentenpolitik und  
Verbrauchergesundheit)

Bundesministerium für Jusitz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**Dr.in Maria Reiffenstein**  
Sachbearbeiterin

[Maria.Reiffenstein@sozialministerium.at](mailto:Maria.Reiffenstein@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-862500  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

---

Geschäftszahl: 2021-0.249.873

Ihr Zeichen: 2021-0.184.802

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die  
Gewährleistung bei Verbraucherverträgen über Waren oder digitale  
Leistungen (Verbrauchergewährleistungsgesetz – VGG) erlassen wird sowie  
das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz  
geändert werden (Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz )**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage finden Sie die Stellungnahme des BMSGPK.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, die  
ausgeführten Bedenken zu berücksichtigen.

7. Mai 2021

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

---

Elektronisch gefertigt



27/SN/107/MF/XXVII. GP - Unterzeichner	Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)	
Datum/Zeit	2021-05-07T14:26:22+02:00	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	2098721075	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a>	

07.5.2021

## **Stellungnahme der Sektion Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit im BMSGPK zum Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG)**

### **I. Allgemeine Bemerkungen:**

Die aktuelle Gewährleistungsreform, die die Richtlinie Warenkauf ((EU)2019/771) sowie die Richtlinien Digitale Inhalte und digitale Leistungen (EU)2019/770) umsetzt, bietet nach rund 20 Jahren seit der Umsetzung der Richtlinie Verbrauchsgüterkauf (1999) eine **ausgezeichnete Gelegenheit, das Gewährleistungsrecht an das moderne Wirtschaftsleben bzw die damit verbundene Lebenswelt der Verbraucher/innen anzupassen** und damit aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden.

Beide Richtlinien nehmen die mit veränderter Wirtschaftswelt und modernen Technologien einhergehenden Problemstellungen auf (digitale Inhalte, digitale Dienstleistungen, Waren mit digitalen Elementen) und sehen zum einen harmonisierte Regelungen vor, zum anderen aber auch **zahlreiche Spielräume**, die der Tatsache Rechnung tragen, dass das allgemeine Zivilrecht einschließlich des Leistungsstörungsrechts nach wie vor in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt ist und man nicht mit starren Regelungen zur zwangsläufigen Absenkung des Verbraucherschutzniveaus in den Mitgliedstaaten beitragen wollte.

Das in **ErwG 32 der Richtlinie Warenkauf** ausdrücklich **erklärte Ziel, mit der Aufnahme eines objektiven Haltbarkeitserfordernisses für Waren eine Lenkungswirkung in Richtung Nachhaltigkeit zu erreichen**, sollte sich sowohl aus konsumenten- wie auch umweltpolitischer Sicht in einer **nachhaltigkeitsorientierten Gesetzgebung** niederschlagen. Während im **letzten in der Arbeitsgruppe des BMJ diskutierten Entwurf des BMJ noch Ansätze einer nachhaltigen Umsetzung** (§ 10 Abs 5, der unter bestimmten Voraussetzungen eine fünfjährige Gewährleistungsfrist sowie Informationspflichten im KSchG und FAGG zur Mindesthaltbarkeit) enthielt, wurden diese in den Begutachtungsentwurf nicht mehr aufgenommen.

Die **Ablehnung weitgehenderer verbraucherfreundlicher Regelungen** wird in den Erläuterungen zum GRUG **ausschließlich damit begründet, dass die damit für Unternehmen verbundenen Belastungen angesichts der Pandemie nicht tragbar wären**.

Zu bedenken ist aber ebenso, dass auch viele **Verbraucher/innen durch die Pandemie stark belastet sind**. Die in der Arbeitsgruppe des BMJ erstatteten Vorschläge, welche sich neben dem Fristenregime auch auf eine direkte Haftung des Herstellers bezogen, einschließlich der von **mehreren Wissenschaftler/innen vorgelegten konkreten Regelungsentwürfe** werden in den EB zusammengefasst, finden aber im Begutachtungsentwurf angesichts des Widerstands der Wirtschaft **keinerlei Niederschlag**. Obwohl davon auszugehen ist, dass auch jene Unternehmen, die ihren Fokus auf ökonomische Nachhaltigkeit legen besser durch Krisenzeiten kommen werden. Die **Verbraucherberatung** verfügt mit rund einem Drittel ihrer Beratungsfälle, die Gewährleistungsprobleme zum Gegenstand haben, über mannigfaltige Erfahrung, wie sich das Gewährleistungsrecht in der Praxis auswirkt und wodurch Verbraucher/innen nach wie vor in sehr vielen Fällen an einer zufriedenstellenden Lösung scheitern. Dies ist neben Ärger und Zeitverlust maßgeblich auch mit finanziellen Belastungen durch vorzeitig nötige Neuanschaffungen verbunden.

Aber auch **umweltpolitisch** haben nicht gelöste Gewährleistungsfälle spürbare Auswirkungen. Eine **Studie des Europäischen Umweltbüros hat 2019 erhoben, dass eine um 1 Jahr verlängerte Nutzungsdauer** von EU-weit vorhandenen Waschmaschinen, Notebooks, Staubsaugern und Smartphones bis 2030 eine **CO2 Einsparung iHv 4 Mio Tonnen pro Jahr** zur Folge hätte. Klimaschutzmaßnahmen erfordern ein breites Spektrum an Maßnahmen, die der Aktionsplan Kreislaufwirtschaft eindrücklich belegt. Das **Gewährleistungsrecht** kann dabei ebenfalls einen **Beitrag dazu leisten, dass Waren länger in Nutzung bleiben**, das **Bewusstsein von Verbraucher/innen und Unternehmen hinsichtlich ihrer Verantwortung zu nachhaltigen Verhaltensweisen geschrägt** wird und **mittel- und längerfristig nachhaltiger produziert** wird. Verwaltungsrechtliche Vorgaben wie zB Öko-design-Regelungen können durch zivilrechtliche Regelungen effektiver in die Praxis umgesetzt werden und so größere Wirkung entfalten.

**Die Pandemie verschärft soziale Ungleichheiten und führt dazu, dass sich finanziell schwache Verbraucher/innen** mitunter sowohl die Reparatur als auch die Neuanschaffung kaum leisten können. **Die Nachhaltigkeit** dient daher **nicht nur Verbraucher/innen, einer nachhaltigen Wirtschaft und damit auch der Umwelt**, sondern ist auch **aus sozialen Erwägungen** wichtig und geeignet, einen **Beitrag zur Armutsprävention** zu leisten.

Die AK Wien hat in Zusammenarbeit mit der Universität Wien am 21.4.2021 den **Konsummonitor** ([www.konsummonitor.at](http://www.konsummonitor.at)) präsentiert. Dieses Projekt umfasst 10 Befragungswellen im Zeitraum Jänner 2019 bis März 2020, in denen Verbraucher/innen zu verschiedenen Lebensbereichen befragt wurden. Die Welle 4 hat **Haushalts-Großgeräte** zum Gegenstand. Demnach ist rund ein Drittel der Neuanschaffungen von Haushalts-Großgeräten durch das Auftreten von Defekten verursacht. Hinsichtlich der **erwarteten Lebensdauer** zeigt sich, dass die Erwartungshaltung diesbezüglich bei ca 15 (Waschmaschinen, Geschirrspüler), beim Herd sogar bei rund 19 Jahren liegt. Auf die Frage, warum Reparaturen, die überwiegend nach Ablauf der Gewährleistungfrist anfallen werden, nicht durchgeführt werden, nannten die Befragten vor allem mangelnde Reparierfähigkeit, hohe Kosten und das hohe Alter. Auf die Frage, welche grundsätzlichen Erwartungshaltungen gegenüber Haushaltsgeräten bestehen, antworten 97% mit hoher Lebensdauer, 93% Qualität und 92% mit geringem Verbrauch. Die Reparierbarkeit und nachhaltige Produktionsbedingungen werden von rund zwei Dritteln der Befragten erwartet. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sich **86% für eine gesetzliche Verankerung einer fünfjährigen „Garantie“** (die **Umfrage unterscheidet nicht zwischen Garantie und Gewährleistung**) und **immerhin noch 52% für eine 10-jährige „Garantie“ aussprechen**. **82% wollen eine gesetzliche Verpflichtung zur 10-jährigen Verfügbarkeit von Ersatzteilen und 77% eine 10-jährige Garantie der Reparierbarkeit.**

Die Ergebnisse dieser Studien sollten ebenfalls berücksichtigt und für die Ausgestaltung eines modernen Gewährleistungsrechts genutzt werden.

## II. Zu den besonderen Bestimmungen:

### Zu § 1 Geltungsbereich:

Das Konzept von Daten als „Gegenleistung“ und der daran anknüpfende gewährleistungsrechtliche Schutz sollte ebenfalls nicht auf die Online-Welt beschränkt bleiben, sondern **auf den Bereich des Warenkaufs ausgedehnt** werden. Eine sachliche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung gegenüber dem digitalen Bereich ist nicht ersichtlich. Geschäftsmodelle, bei denen Daten als „Gegenleistung“ fungieren, und Unternehmer die **Hingabe von personenbezogenen Daten mit physischen Produkten „belohnen“**, existieren und finden zunehmend Verbreitung. Die fehlende Berücksichtigung von Daten als potentieller „Gegenleistung“ im Bereich des Warenkaufs analog zu jenem der

Bereitstellung digitaler Leistung bringt **Rechtsschutzlücken** mit sich und ist **insbesondere im Zusammenhang mit IoT-Produkten** aber auch darüber hinaus nachteilig für Verbraucher/innen.

Vor diesem Hintergrund wird nachdrücklich dafür plädiert, **auch Verbraucherverträge gegen die Hingabe von Daten in den Anwendungsbereich des VGG aufzunehmen und § 1 auf sämtliche Verbraucherverträge zu erweitern**. Freilich müsste dann auch die **Frist von 3 Jahren für unbewegliche Sachen im VGG verankert** werden, ansonsten würde sich die Rechtslage für unbewegliche Sachen verschlechtern, was sicherlich nicht geplant wäre.

#### **Zu § 6 Abs 4:**

Die Regelung verpflichtet Unternehmen, bei digitalen Leistungen die **neueste bei Vertragsabschluss verfügbare Version** bereitzustellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Richtlinie Warenkauf sieht eine derartige Vorgabe nicht vor. Waren mit digitalen Elementen sind aber uE vergleichbar. Neben der Hardware kommt den **digitalen Elementen eine wesentliche Bedeutung für die Charakteristik der Ware** zu. Nicht umsonst hat man auf europäischer Ebene lange darum gerungen, ob diese Waren besser in der Richtlinie Warenkauf oder der Richtlinie digitale Inhalte zu regeln wären.

Es wäre daher **sachgerecht, diese Verpflichtung zur neuesten Version auch auf Waren mit digitalen Elementen zu erstrecken**. Der Einwand, dass dies angesichts der Lagerhaltung derartiger Produkte bei gleichzeitig sich rasch entwickelter Technologie nicht zumutbar wäre, überzeugt nicht. Die Erfahrung zeigt, dass **die Lagerhaltung in der Praxis kaum in größerem Ausmaß** erfolgt. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass **abweichende Vereinbarungen möglich** sind.

#### **Zu § 10:**

Die Gewährleistungsfrist ist das Herzstück des Gewährleistungsrechts und wurde entgegen mehrerer Vorstöße, überwiegender Einigkeit in der Arbeitsgruppe des BMJ (mit Ausnahme einer Wissenschaftlerin und der Wirtschaft) und selbst Vorschlägen des BMJ selbst bedauerlicherweise aufgrund des Widerstands der Wirtschaft nicht über die Mindestdauer von 2 Jahren verlängert. **Das Fristenregime löst daher weiterhin nicht das Problem der versteckten Mängel**, zu denen auch die **Haltbarkeitsmängel** zählen. Die übliche Haltbarkeit

ist ein Element der objektiv erforderlichen Eigenschaften. Die Mitgliedstaaten konnten sich angesichts sehr unterschiedlicher Fristenregime nicht auf eine gemeinsame spezielle Gewährleistungsfrist für diese Fälle einigen, um nicht Verschlechterungen in einigen Mitgliedstaaten zu verursachen. ErwG 18 stellt es den Mitgliedstaaten aber ausdrücklich frei, längere Fristen zu etablieren oder beizubehalten. Es ist zu berücksichtigen, dass die Haltbarkeit von Waren/DL häufig beträchtlich länger als 2 Jahre beträgt (zB die Mehrzahl der elektronischen Produkte (zB Haushalts-Großgeräte, Computer), Gas-Thermen, Kfz, Baustoffe) und dass **viele Mängel typischerweise erst später als 2 Jahre hervorkommen**. Verbraucher/innen in diesem Falle ohne jedes Recht bzw Unternehmer ohne jede Verpflichtung auszustatten, ist **weder sachgerecht noch einem nachhaltigen Wirtschaftskreislauf gerecht werdend**. Es kann weder verbraucherfreundlich noch wirtschaftlich sein, Waren vorzeitig aus dem Wirtschaftskreislauf zu nehmen, weil rechtliche Regelungen dies nahelegen. Auch seitens der **Wissenschaft gab es dazu überwiegend die Ansicht, dass das Fristenregime für derartige Fälle erweitert** werden muss. Seitens **Univ.-Prof. Faber und Univ.-Prof. Bydlinski wurden konkrete Vorschläge** vorgelegt, die von **mehreren Wissenschaftler/innen, von BAK und VKI sowie vom BMSGPK stark unterstützt** wurden. **Sowohl die Vorschläge Fabers** (Gleichlauf Gewährleistungs-/Verjährungsfristen, 2 Jahre ab Kenntnis und max. 10/15/20 Jahre) **als auch Bydlinskis** (Frist ab Kenntnis, wenn Mängel bei üblichem Gebrauch während der Frist nicht erkennbar sind und nicht erkannt wurden) sind aus konsumentenpolitischer Sicht **sachgerecht. Sie werden entschieden unterstützt** und sind **auch aus umweltpolitischer Sicht** angezeigt. Der Vorschlag Bydlinskis bezieht sich auf das ABGB (§ 933 Abs 1, was angesichts der einheitlichen Rechtstradition zu befürworten ist. **In Fällen versteckter Mängel, für die die Verjährungsfrist erst ab Kenntnis des Mangels zu laufen beginnt, wäre eine Verkürzung der Frist auf 1 Jahr ab Kenntnis und eine maximale Frist von 10-15 Jahren sachgerecht.**

In diesem Zusammenhang wird auch auf den **Konsumonitor von AK Wien und Universität Wien** verwiesen, der auch die Erwartungshaltung der Verbraucher/innen und die Barrieren für die grundsätzlich stark angestrebte Reparatur von mangelhaften Waren untersucht hat ([www.konsumonitor.at](http://www.konsumonitor.at), insb Befragungswelle 4 – Haushalts-Großgeräte). Dass der/die Händler/in für einen Mangel, der an einer Waschmaschine oder einer Gas-Therme später als 2 Jahre auftritt, nicht mehr Gewähr leisten muss, ist äußerst unbefriedigend Eine **Option der Richtlinie Warenkauf**, die sich **zu Lasten der Verbraucher/innen** auswirkt, nützt der

Gesetzesentwurf hingegen (Abs 4). Er **beschränkt die Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Waren auf 1 Jahr**. Für konventionelle Waren mag dies angesichts der der Abnutzung unterliegenden Hardware nachvollziehbar sein. **Waren mit digitalen Elementen sollten aber von dieser Regelung ausgenommen** werden, da digitale Elemente keiner Gebrauchsabnutzung unterliegen. Deshalb sieht auch die **Richtlinie digitale Inhalte keine derartige Verkürzungsoption vor**. Da die Verkürzung der Frist insgesamt nur eine Option ist, steht die Richtlinie einer Herausnahme der Waren mit digitalen Elementen auch nicht entgegen.

Schließlich sollte in § 10 oder zumindest in den EB eine **Klarstellung zur Nachhaftung** dahingehend erfolgen, dass die diesbezügliche Rechtsprechung zum ABGB weiterhin Anwendung findet und die **Gewährleistungsfrist nach erfolgreicher Gewährleistung hinsichtlich des behobenen Mangels neu zu laufen** beginnt.

#### Zu § 11:

Die Beweislast ist ebenfalls ein **zentraler Aspekt des Gewährleistungsrechts**, weil sich zeigt, dass in der Praxis Verbraucher/innen nach Ablauf der Beweislastumkehr erhebliche Schwierigkeiten haben Gewährleistungsansprüche geltend zu machen und zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Im Unterschied zu Verbraucher/innen haben aber **Händler/innen bzw Hersteller/innen wesentlich detailliertere Kenntnisse des Produkts und der Produktionsprozesse**, um den Zeitpunkt des Vorhandenseins eines Mangels beurteilen zu können.

Daher ist es sehr bedauerlich, dass die Option der Richtlinie, die Beweislastumkehr auf zwei Jahre auszuweiten, nicht ergriffen wurde. Der Einwand der Wirtschaft, dass es nicht sachgerecht wäre, die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitraum der Beweislastumkehr zusammenfallen zu lassen, kommt jedenfalls dann nicht zum Tragen, wenn die Gewährleistungsfrist sachgerecht und damit bei versteckten Mängeln erst ab Kenntnis und damit in der Regel länger als zwei Jahre nach Übergabe verankert würde.

Es wird daher nochmals nachdrücklich **für eine Ausweitung der Beweislastumkehr auf 2 Jahre plädiert**.

### Zu § 15:

§ 13 sieht vor, dass der Verbraucher **kein Entgelt für den gewöhnlichen Gebrauch der ausgetauschten Ware schuldet**. Derartiges ist **für den Fall der Auflösung in § 15 nicht geregelt**. Die Auflösung impliziert in jedem Fall, dass der Mangel nicht geringfügig ist. Auch insofern ist es **nicht sachgerecht, dass der Verbraucher für den gewöhnlichen Gebrauch der Ware ein Entgelt schuldet**. Ähnliches gilt auch für die Übernahme **der Ausbaukosten**. Es wäre nicht sachgerecht, dass der Verbraucher/die Verbraucherin bei Reparatur und Austausch keine Ein- und Ausbaukosten zu tragen hat, bei Vertragsbeendigung hingegen schon.

Leupold/Kodek diskutieren die Frage, ob die Ausbaukosten nicht ohnehin schon zwingend vom Händler zu tragen sind (arg. Art 16 Abs 3 „auf dessen Kosten“, s. Gewährleistung NEU, Manz S. 64). Unabhängig davon räumen ErwG 60 und Art 16 Abs 3 den MS aber jedenfalls ein, die Modalitäten und Erstattung der Rückgabe zu regeln.

**§ 15 Abs 3 sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass der/die Verbraucher/in bei Rückgabe für den gewöhnlichen Gebrauch kein Nutzungsentgelt schuldet und der Händler die Ausbaukosten zu tragen hat.**

### Zu § 18:

Art 11 der Richtlinie digitale Inhalte erlaubt es den Mitgliedstaaten, eine längere Gewährleistungsfrist zu statuieren. Diese Option sollte jedenfalls genutzt werden. Vorgeschlagen wird eine Frist von **fünf Jahren**.

### Vorzeitiges Kündigungsrecht:

Art 3 Abs 10 der Richtlinie digitale Inhalte lässt es zu, dass Mitgliedstaaten Aspekte des allgemeinen Vertragsrechts national regeln. In den Verhandlungen des Rates über die Richtlinie wurde ein vorzeitiges Kündigungsrecht bei längerfristigen Verträgen diskutiert, aber nicht übernommen. Ein vorzeitiges Kündigungsrecht wäre gerade angesichts rascher

technologischer Entwicklungen sachgemäß und auch gewissermaßen ein Ausgleich zum einseitigen Änderungsrecht des Unternehmers. Vorgeschlagen wird daher, dass Verbraucher/innen berechtigt sind, einen **längerfristigen Vertrag nach 12 Monaten zu kündigen.**

#### **Zu § 28 VGG:**

Entsprechend der Richtlinie muss national eine Verjährungsfrist verankert werden, damit Verbraucher/innen ihre Gewährleistungsrechte nach Ablauf der Gewährleistungsfrist noch durchsetzen können. Im letzten Entwurf der Arbeitsgruppe des BMJ waren sechs Monate enthalten. **Drei Monate können unter Umständen sehr kurz** sein, wenn man bedenkt, dass der Mangel unter Umständen erst gegen Ende der Gewährleistungsfrist hervorkommt, der Verbraucher eine Beratung benötigt, in vielen Fällen auch Sachverständigenrat braucht, um zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war, und vielleicht auch anwaltlichen Rat einholen will, bevor er sich zur gerichtlichen Verfolgung seiner Rechte entscheidet, die bekanntermaßen in Gewährleistungsfällen mit einem hohen Prozesskostenrisiko einhergehen.

Es sollten daher **sechs Monate Verjährungsfrist** vorgesehen werden.

#### **Zu §§ 923 Abs 2 und 933b ABGB:**

Festgehalten wird, dass hier in zwei Fällen **über den Mindeststandard der Richtlinie zu Gunsten der Händler** hinausgegangen wird, während die Optionen zu Gunsten der Verbraucher/innen nicht genutzt wurden. Unabhängig davon werden beide Regelungen für sinnvoll erachtet und daher begrüßt.

Was die Erweiterung der Regresspflicht betrifft, wird jedoch **in einem Aspekt ein Nachteil für Verbraucher/innen befürchtet**. Verständlicherweise soll zwar der Hersteller unverzüglich nach Bekanntgabe des Mangels zur Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert werden und ihm dafür eine angemessene Frist eingeräumt werden. Da allerdings **der dafür notwendige Zeitraum unter Umständen die Gewährleistungsfrist des Verbrauchers verkürzen kann**, insb dann, wenn der Mangel gegen Ende der Gewährleistungsfrist auftritt

und nach dem Entwurf nur bis 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist durchgesetzt werden kann, sollte in § 933b eine **Hemmung der Gewährleistungsfrist** (s. dazu auch ErwG 44 der Richtlinie Warenkauf) **während der Kommunikation Händler-Hersteller verankert werden, damit diese nicht zu Lasten des Verbrauchers geht.**

#### **Zu § 9a KSchG:**

In § 9a Abs 2 KSchG könnte nach der Textierung im Einzelfall fraglich sein, ob eine Erklärung des Herstellers zur Haltbarkeit insb in der Werbung als Garantieerklärung zu werten ist. Nur dann sieht § 9a nämlich vor, dass der Garantiegeber für diese einzustehen hat. Es sollte daher entweder in § 9a oder zumindest in den EB klargestellt werden, dass eine **Aussage des Herstellers zur Haltbarkeit einer Garantieerklärung gleichzuhalten** ist, für die er einzustehen hat.

#### **§ 28a KSchG:**

In Anknüpfung an die Forderung der **Ausweitung des Geltungsbereichs des VGG auf sämtliche Vertragstypen** sollte § 28a KSchG entsprechend erweitert werden, sodass **Gewährleistungsrechtsverletzung im gesamten (erweiterten) Geltungsbereich** releviert werden können.

Zusätzlich sollten das Zusammenspiel von Datenschutz- und Vertragsrecht nach der Richtlinie digitale Inhalte und die damit geschaffenen vielfältigen Bezugspunkte zur DSGVO zum Anlass genommen werden, die **datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die Liste des § 28a Abs 1 KSchG** (Verstöße gegen bestimmte Gebote und Verbote) **aufzunehmen**, um eine wirksame Kontrolle der Einhaltung auch des Datenschutzrechts mittels Verbandsklage zu ermöglichen und unnötige Abgrenzungsschwierigkeiten sowie Rechtsschutzlücken an der Schnittstelle zwischen Vertrags- und Datenschutzrecht zu vermeiden. Die Option des Art 80 Abs 2 DSGVO zur Einführung einer Verbandsklage wurde bekanntlich vom österreichischen Gesetzgeber nicht wahrgenommen, sodass Verbandsklagen bei Verstößen gegen die DSGVO nach geltendem Recht lediglich iZm AGB oder bei lauterkeitsrechtlichen Verstößen aufgegriffen werden können. Die Aufnahme der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die Liste des § 28a Abs 1 KSchG stellt letztlich **lediglich einen Vorgriff auf die voraussichtlich**

**bis 25.6.2023 umzusetzende Verbandsklagenrichtlinie** dar, nach der es möglich sein muss, Datenschutzrechtsverstöße zwingend mittels Verbandsklage geltend zu machen.